

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2014/C 222/05)

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 17. Januar 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte („Vorschlag“) an⁽¹⁾. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag von der Kommission dem EDSB zur Konsultation übermittelt.
2. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Vorschlag vor seiner Annahme konsultiert wurden und Gelegenheit erhielten, der Kommission informelle Kommentare vorzulegen. Die Kommission hat mehrere dieser Kommentare berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in der vorgeschlagenen Verordnung gestärkt. Ferner begrüßen wir den Verweis auf die Anhörung des EDSB in der Präambel.

1.2. Ziel und Geltungsbereich des Vorschlags

3. Mit dem Vorschlag sollen „der Zugang der Arbeitskräfte zu die Beschäftigungsmobilität innerhalb der EU fördernden Diensten verbessert und damit die Mobilität unter fairen Bedingungen und ein besserer Zugang zu Beschäftigungschancen in der gesamten Union ermöglicht werden“⁽²⁾.
4. Mit dem Vorschlag soll ein überarbeiteter und aktualisierter Rechtsrahmen für die Funktionsweise des bereits seit geraumer Zeit bestehenden Portals zur beruflichen Mobilität EURES⁽³⁾ geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden ebenfalls die derzeitige Funktionsweise des Portals grundlegend ändern.
5. In seiner jetzigen Form bietet das Portal ein Instrument, das in der gesamten Union Arbeitssuchenden bei der Suche nach einem Arbeitgeber und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern direkt über das Portal hilft, wie es auch bei vielen privat betriebenen Webseiten für Arbeitssuchende der Fall ist. Arbeitssuchende können sich im Portal registrieren und dort ihren Lebenslauf einstellen. Potenzielle Arbeitgeber wiederum können bei der Suche nach Kandidaten für die Besetzung leerer Stellen auf die Seite zugreifen, dort browsen und sie nach passenden Profilen durchsuchen. Das EURES-Arbeitsplatzportal wird von der Kommission verwaltet und läuft auf Servern der Kommission.
6. Vorgeschlagen werden unter anderem Maßnahmen, mit denen sich in EURES die Zahl der Stellenangebote erhöhen und der Pool verfügbarer Bewerber vergrößern lassen. Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeiten des Portals zum automatischen Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen verbessern.
7. Zu diesem Zweck wird das bestehende System der direkten Registrierung von Lebensläufen und Stellenangeboten durch ein System ersetzt bzw. ergänzt, in dem öffentliche Arbeitsverwaltungen und andere „autorisierte“ Arbeitsvermittlungen (sogenannte „EURES-Partner“) über EURES in begrenzter Zahl ausgewählte Sätze „abgleichbarer“ und kodifizierter Daten eingeben, die sie aus ihren Lebenslauf- und Stellenangebotsdatenbanken ausgelesen haben.

⁽¹⁾ KOM(2014) 6 final.

⁽²⁾ Begründung, Abschnitt 1.1.

⁽³⁾ Siehe <https://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de>

8. Diese Daten würden beispielsweise auch Datenkategorien wie den betreffenden Beruf oder die betreffende Fähigkeit, Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse, Führerschein, Arbeitserfahrung in Jahren, Art des Vertrags (unbefristet oder befristet) und Ort der Beschäftigung umfassen. Eine Bereitstellung dieser Daten in EURES für Bewerber (Daten, die aus Lebenslaufdaten abgeleitet wurden) unterliegt der ausdrücklichen Einwilligung der jeweiligen Personen.
9. Zu den Organisationen, die systematisch Daten in das System eingeben, gehören nicht nur „öffentliche Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten“, sondern auch andere „autorisierte“ EURES-Partner. Anders ausgedrückt: Die Teilnahme an EURES steht allen Arbeitsvermittlungen, öffentlichen und privaten, offen, die bestimmte (im Anhang des Vorschlags niedergelegte) Mindestkriterien erfüllen.
10. Es wird erwartet, dass die Verordnung dank ihres Abgleichsinstruments das EURES-Portal in die Lage versetzt, „einen guten automatisierten Abgleich [zwischen] Stellenangeboten und Lebensläufen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu organisieren und dafür zu sorgen, dass auf nationaler und sektoraler Ebene erworbene Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufsausbildungen in alle EU-Sprachen übersetzt und für alle verständlich präsentiert werden“⁽¹⁾.
11. Der zu einem Abgleich führende Prozess kann von jedem EURES-Partner in Gang gesetzt werden. Ist das Ergebnis des Abgleichs positiv, erhält die den Abgleich beantragende Organisation eine Liste passender Bewerberprofile⁽²⁾. Generell enthält die Liste jedoch keine Namen, Lebensläufe oder andere personenbezogene Daten der betreffenden Kandidaten. Diese können auf Antrag bei dem EURES-Partner erfragt werden, der die Daten in das EURES-Portal gestellt hat⁽³⁾.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

38. Wir begrüßen, dass die Kommission bei der Abfassung des Vorschlags das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sorgfältig berücksichtigt hat. So verlangt der Vorschlag die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Arbeitskräfte und trägt den Rechten betroffener Personen einschließlich ihres Rechts auf Auskunft über ihre Daten und auf deren Berichtigung angemessen Rechnung. Der Vorschlag fordert oder ermutigt ferner nicht das „Web Crawling“ und formuliert diesbezüglich in der Begründung Überlegungen zum Datenschutz.
39. Wir empfehlen in dieser Stellungnahme eine Reihe von Verbesserungen:
 - In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte erläutert werden, was unter der Granularität der Einwilligung gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verstehen ist;
 - in Artikel 15 Absatz 3 sollten nach den Wörtern „Stellengesuche und Lebensläufe, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden“ die Wörter „im Einklang mit Artikel 14“ hinzugefügt werden;
 - in Artikel 17 Absatz 4 sollte eher von „Zugang zu Informationen“ als von „Zugang zu *allgemeinen* Informationen“ die Rede sein;
 - dem Verordnungsentwurf könnte ein Artikel oder Erwägungsgrund hinzugefügt werden, dem zufolge bei der Entwicklung des EURES-Portals der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes anzuwenden ist. Als hilfreich würden sich weitere Orientierungshilfen in Artikeln oder zumindest in Erwägungsgründen erweisen, wie in dieser Stellungnahme ausgeführt;
 - in der Verordnung sollte klarer geregelt sein, wer vorbehaltlich welcher Garantien Zugang zu der Datenbank haben kann;

⁽¹⁾ Begründung, Abschnitt 1.4.

⁽²⁾ Wie unter Punkt 8 ausgeführt, würden Profile Datenkategorien wie den betreffenden Beruf oder die betreffende Fähigkeit, Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse, Führerschein, Arbeitserfahrung in Jahren, Art des Vertrags (unbefristet oder befristet) und Ort der Beschäftigung umfassen, und diese Daten wären auf EURES zugänglich.

⁽³⁾ Augenscheinlich können Bewerber also auch ihre gesamten Lebensläufe in das Portal einstellen. Darüber hinaus können sie weitere Informationen in ein Freitextfeld eingeben, das beim Einsatz des Abgleichsinstruments zusammen mit den kodifizierten Standardinformationen in den Ergebnissen aufscheint.

- im Wortlaut der Verordnung sollte außerdem besser erläutert werden, wie der automatisierte Abgleich funktioniert. In der Verordnung sollte auf jeden Fall festgelegt werden, dass — sofern eine Arbeitskraft nicht in voller Sachkenntnis entschieden hat, ihren gesamten Lebenslauf bei EURES einzustellen — Personen, die EURES abfragen, keinen direkten Zugriff auf Namen, Lebensläufe oder andere direkt identifizierbare personenbezogene Daten von Bewerbern erhalten, sondern nur zu der Liste eines begrenzten und ausgewählten Satzes „abgleichbarer“ und kodifizierter Daten, die aus den von ihnen geführten Lebenslaufdatenbanken stammen;
- schließlich sollten der Zweck der Verarbeitung und die annehmbare Bandbreite der Weiterverwendung der Daten in der vorgeschlagenen Verordnung genau festgelegt werden.

Brüssel, den 3. April 2014.

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
